

Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 14. April 2016	Notizen
<p>Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket</p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i></p> <p>gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p><i>Keine Hauptänderung.</i></p>	
<p>II.</p>	
<p>1. Der Erlass GDB <u>210.1</u> (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 27 Stiftungen, Aufsichtsbehörde²⁾</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Aufsicht über Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton oder mehreren Gemeinden angehören (Art. 84 ZGB) an die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) übertragen.</p>	
<p>Art. 29 Abänderung von Zweck und Organisation</p> <p>^{1a} Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) ist bei Stiftungen unter ihrer Aufsicht zuständig für die Änderungen der Organisation und des Zwecks.</p>	
<p>2. Der Erlass GDB <u>210.3</u> (Gesetz über die öffentliche Beurkundung [Beurkundungsgesetz] vom 30. November 1980) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:</p>	

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ Teilweise überholt durch Art. 1 der V über die berufliche Vorsorge vom 28. Juni 1984 (GDB 856.11)

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 14. April 2016	Notizen
<p>Art. 2 Urkundspersonen</p> <p>² Notare sind:</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 4 Sachliche Zuständigkeit</p> <p>¹ Die freierwerbenden Notare sind zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis e befugt.</p>	
<p>3. Der Erlass GDB 419.11 (Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen [Stipendienverordnung] vom 16. April 2014) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 13 Höhe der Beiträge</p> <p>² Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Ausführungsbestimmungen. Vom berechneten Ausbildungsbeitrag dürfen höchstens 30 Prozent als Darlehen ausbezahlt werden.</p>	
<p>4. Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 55 Bezugsprovision bei Quellensteuern (Art. 209 StG)</p> <p>¹ Bei Quellensteuern beträgt die Bezugsprovision an die Schuldner der steuerbaren Leistung ein Prozent der geschuldeten Quellensteuer.</p>	
<p>Art. 60 Mahngebühren (Art. 249 StG)</p> <p>¹ Die erste Mahnung erfolgt kostenlos. Für weitere Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. 40.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.</p> <p>² Für die Einleitung eines Betreibungsverfahrens ist eine Gebühr bis Fr. 150.– zu bezahlen.</p>	
<p>5. Der Erlass GDB 643.1 (Allgemeines Gebührengesetz vom 21. April 2005)</p>	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 14. April 2016	Notizen
(Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 17 Bezug</p> <p>⁵ Für die Einleitung eines Betreibungsverfahrens kann eine Gebühr erhoben werden.</p>	
<p>6. Der Erlass GDB 643.11 (Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 21. April 2005) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 3 Inkassogebühren</p> <p>² Für die Einleitung eines Betreibungsverfahrens ist eine Gebühr bis Fr. 150.– zu bezahlen.</p>	
<p>7. Der Erlass GDB 663.1 (Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004) (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 21 Verteilung des auszuschüttenden Reingewinns</p> <p>¹ Der auszuschüttende Teil des Reingewinns erfolgt nach der Höhe des Dotationskapitals.</p>	
<p>8. Der Erlass GDB 710.1 (Baugesetz vom 12. Juni 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 c. Regierungsrat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über die Raumplanung und das Bauen. Er ist insbesondere zuständig für:</p> <p>d. die Genehmigung der Ortsplanungen und der nach Art. 18 Abs. 9 und 10 dieses Gesetzes genehmigungsbedürftigen Quartierpläne, soweit Letztere nicht vom zuständigen Departement gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes genehmigt werden können;</p>	
<p>Art. 5 d. Zuständiges Departement</p>	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 14. April 2016	Notizen
<p>¹ Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht das zuständige Departement die Aufgaben auf dem Gebiet des Planungs- und Baurechts. Es ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen³⁾;</p> <p>b. die Genehmigung von Änderungen an vom Regierungsrat genehmigten Quartierplänen, sofern gegen diese Änderungen keine Beschwerden durch den Regierungsrat zu entscheiden sind;</p> <p>c. die Genehmigung der von den Gemeinden erteilten, genehmigungsbedürftigen baurechtlichen Ausnahmegenehmigungen.</p>	
<p>Art. 18 Quartierplan a. Begriff und Aufgabe</p> <p>⁹ Ein Quartierplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrates beziehungsweise in Fällen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes des zuständigen Departementes, wenn innerhalb des Quartierplanareals:</p>	
<p>9. Der Erlass GDB 710.11 (Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 15 Änderungen</p> <p>¹ Die Genehmigung von Änderungen an vom Regierungsrat bereits genehmigten Quartierplänen, gegen welche keine Beschwerden erhoben wurden und durch den Regierungsrat zu entscheiden sind, erfolgt durch das zuständige Departement. Ansonsten gelten für Änderungen des Quartierplans sinngemäss die Verfahrensvorschriftengemäss Art. 11 und folgende dieser Verordnung.</p>	
<p>10. Der Erlass GDB 740.1 (Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung [Wasserbaugesetz] vom 31. Mai 2001) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 46a Abgaben für die Sondernutzung von öffentlichen Seeflächen</p>	

³⁾ Art. 24 ff. RPG, SR 700

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 14. April 2016	Notizen												
<p>⁴ Die Abgaben betragen je nach See (bebaute Fläche und Standfläche in Fr./m²):</p> <table border="1" data-bbox="174 288 1003 408"> <thead> <tr> <th></th> <th>gedeckt</th> <th>ungedeckt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sarnersee</td> <td>9.50</td> <td>5.–</td> </tr> <tr> <td>Alpnachersee</td> <td>13.–</td> <td>6.50</td> </tr> <tr> <td>Lungerersee</td> <td>5.50</td> <td>2.50</td> </tr> </tbody> </table>		gedeckt	ungedeckt	Sarnersee	9.50	5.–	Alpnachersee	13.–	6.50	Lungerersee	5.50	2.50	
	gedeckt	ungedeckt											
Sarnersee	9.50	5.–											
Alpnachersee	13.–	6.50											
Lungerersee	5.50	2.50											
<p>11. Der Erlass GDB 810.12 (Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010) (Stand 1. Februar 2013) wird wie folgt geändert:</p>													
<p>Art. 2 Aufgaben a. Themenbereiche</p> <p>¹ In der Fachstelle für Gesellschaftsfragen sind insbesondere folgende Themenbereiche zusammengefasst:</p> <p>e. <i>Aufgehoben</i></p>													
<p>12. Der Erlass GDB 853.2 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 25. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>													
<p>Art. 8 Verwaltungskosten</p> <p>² Der Regierungsrat legt auf Antrag der Ausgleichskasse die Höhe der Verwaltungskosten fest.</p>													
<p>13. Der Erlass GDB 870.1 (Sozialhilfegesetz vom 23. Oktober 1983) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>													
<p>Art. 8 b. des Bürgerortes</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde des Bürgerortes ist für die wirtschaftliche Hilfe zuständig an:</p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p>													
<p>Art. 19 <i>Aufgehoben</i></p>													
<p>Art. 25 <i>Aufgehoben</i></p>													

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 14. April 2016	Notizen
14. Der Erlass GDB 870.7 (Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2007) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:	
Art. 3 b. des Kantons ¹ Der Kanton unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung, indem er 40 Prozent der Kosten der Gemeindebeiträge übernimmt.	
16. Der Erlass GDB 921.1 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft sowie zum bäuerlichen Boden- und Pachtrecht [kantonales Landwirtschaftsgesetz] vom 25. Januar 2008) (Stand 1. März 2008) wird wie folgt geändert:	
Art. 3 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat: I. bestimmt Auflagen und Bedingungen bei der Gewährung von kantonalen Beiträgen an Strukturverbesserungsmassnahmen (Art. 17 Abs. 3 dieses Gesetzes), insbesondere legt er die Beitragskriterien und die Höhe der Beiträge fest und regelt die Folgen der Zweckentfremdung sowie die Rückerstattung der Beiträge bei Nichteinhalten der Bestimmungen;	
Art. 17 Grundsatz ² <i>Aufgehoben</i>	
Art. 27 Übergangsrecht ⁴ Die Ausrichtung von Beiträgen an den Ersatzbau und die Sanierung von landwirtschaftlichen Betriebsleiterwohnungen im Berggebiet gemäss bisherigem Recht ⁴⁾ erfolgt längstens bis am 31. Juli 2019 und nur im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel.	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

⁴⁾ Art. 17 Abs. 2 dieses Gesetzes, Fassung in Kraft bis 31. Dezember 2016

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 14. April 2016	Notizen
IV.	
Die Änderungen des Sozialhilfegesetzes treten am 8. April 2017 in Kraft, im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2017 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.	
Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:	